

99128022007000, 99128022007000

# Zulassung, Änderung und Rücknahme des Landtagswahlvorschlags beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122401705/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128022007000, 99128022007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung, Änderung und Rücknahme des Landtagswahlvorschlags beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rücknahme, Wahlausschuss, Zulassung, Änderung, Bewerber, Parteien, Wahlleitung, Wahlvorschlag, Vertrauensperson
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Leistungsgruppierung</b>	Wahlen (128)
<b>Verrichtungskennung</b>	Zulassung (007)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	07.06.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV3IVZ">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV3IVZ</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WOMVV1IVZ">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WOMVV1IVZ</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV3IVZ">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV3IVZ</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WOMVV1IVZ">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WOMVV1IVZ</a>
<b>Teaser</b>	<p>Weist ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann jede Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages, die Kreiswahlleitung und die Landeswahlleitung bis zum 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr Beschwerde erheben.</p>
<b>Volltext</b>	<p>Der zuständige Wahlausschuss (Landeswahlausschuss für die Landesliste beziehungsweise Kreiswahlausschuss für den Kreiswahlvorschlag) entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind zu der Sitzung einzuladen und erhalten vor der Entscheidung des Wahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Der zuständige Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem</p>

## Modul

## Sachverhalt

Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss weist Wahlvorschläge zurück, die verspätet eingegangen sind oder den sonstigen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn er

1. die nach § 16 Absatz 7 und § 55 Absatz 5 LKWG M-V erforderlichen Unterschriften trägt und
2. den Wahlvorschlagsträger und die Person der benannten Bewerberinnen oder Bewerber eindeutig bezeichnet und
3. die Ausfertigung der Niederschrift nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V und die Zustimmung nach § 16 Absatz 3 LKWG M-V sowie etwa nach § 16 Absatz 4 LKWG M-V erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (75. Tag vor der Wahl, 16 Uhr) geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wahlvorschläge für die Landtagswahl können bis zur Zulassung geändert oder zurückgenommen werden. Diese Erklärungen sind der zuständigen Wahlleitung (Landeswahlleitung bzw. Kreiswahlleitung) gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag, der nach § 55 Absatz 5 LKWG M-V von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet wurde, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn bei Einzelbewerbungen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<b>**Zulassung: **</b> Der zuständige Wahlausschuss (Landeswahlausschuss bzw. Kreiswahlausschuss) entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Landeslisten bzw. Kreiswahlvorschläge). <b>**Änderung: **</b> Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (75. Tag vor der Wahl, 16 Uhr) geändert werden. <b>**Rücknahme: **</b> Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeswahlleitung/">https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeswahlleitung/</a> <a href="https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeswahlleitung/">https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeswahlleitung/</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Weist ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann jede Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages, die Kreiswahlleitung und die Landeswahlleitung bis zum 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr Beschwerde erheben.
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlvorschläge für die Landtagswahl können bis zur Zulassung geändert oder zurückgenommen werden.</li> <li>• Der zuständige Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Landeswahlleitung M-V und Kreiswahlleitungen
<b>Zuständige Stelle</b>	Für die Zulassung von Wahlvorschlägen ist in

## Modul

## Sachverhalt

Mecklenburg-Vorpommern der Landeswahlausschuss und Kreiswahlausschüsse zuständig.  
Bei Änderung und Rücknahme sind die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlages zuständig.

## Formulare

### Ursprungsportal

Applying for approval, amendment and withdrawal of the Landtag election proposal, Zulassung, Änderung und Rücknahme des Landtagswahlvorschlages beantragen